

Große Anfrage

der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Ulla Jelpke, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Michel Brandt, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Stefan Liebich, Cornelia Möhring, Amira Mohammed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Dr. Alexander S. Neu, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Bernd Riexinger, Eva-Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Helin Evrim Sommer, Friedrich Straetmanns, Harald Weinberg, Katrin Werner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland

Islam- und Muslimfeindlichkeit hat in Deutschland in den letzten Jahren in Denkmustern und Taten massiv zugenommen. Fast 60 Anschläge auf und Schändungen von Moscheen und anderen islamischen Einrichtungen wurden im Jahr 2017 in Deutschland gezählt; über 1 000 islamfeindliche Straftaten wurden im Jahr 2017 gemeldet (Bundestagsdrucksache 19/1622). Im Jahr 2018 wurden nach vorläufiger Auswertung bisher 813 islamfeindliche Straftaten gemeldet, die Zahl der gemeldeten Körperverletzungen ist gestiegen (Bundestagsdrucksache 19/8409). Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegt, weil Straftaten aus unterschiedlichen Gründen nicht gemeldet werden oder von den Sicherheitsbehörden nicht als islamfeindliche Taten eingeordnet werden. So kommt die EU-Studie EU-MIDIS II, S. 27, zu dem Ergebnis, dass 39 Prozent der muslimischen Befragten sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, einschließlich Hautfarbe und Religionszugehörigkeit, in einem oder mehreren Bereichen des täglichen Lebens diskriminiert fühlten, 25 Prozent hatten dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung erlebt. Aber nur 12 Prozent der muslimischen Befragten, die Diskriminierung erlebt hatten, meldeten ihre Diskriminierungserfahrung beim Arbeitgeber, bei der Polizei oder der Gewerkschaft (a. a. O., S. 27).

Musliminnen und Muslime erfahren Diskriminierung im Alltag, auf dem Arbeitsmarkt, in der Bildung, in Behörden sowie auf dem Wohnungsmarkt und im Dienstleistungssektor. Insbesondere Frauen mit Kopftuch sind von Diskriminierung und Gewalt betroffen. Im Grundrechte-Bericht 2018 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte heißt es im Kapitel „Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung“, S. 6: „Einschränkungen beim Tragen bestimmter religiöser Symbole oder Kleidungsstücke als Ausdruck religiöser Identität am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum, die vor allem muslimische Frauen betreffen, waren nach wie vor ein wichtiges Thema.“ Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta garantiert jeder Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018 stellt insgesamt einen Anstieg „ausländerfeindlicher Aussagen“ im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2014 fest. Zudem spielen „Judenhass und Muslimfeindschaft“ eine „zentrale Rolle“, schreiben die Herausgeber Elmar Brähler und Oliver Decker.

„Im Osten überschreitet die Zustimmung zu ausländerfeindlichen Aussagen wieder die 30-Prozent-Marke und im Westen klettert sie erneut über 20 Prozent. Auch ist die Abwertung von Gruppen angestiegen, die als ‚fremd‘ oder ‚abweichend‘ stigmatisiert werden: Die Abwertung von Sinti und Roma, Asylbewerbern und Muslimen nimmt kontinuierlich zu“ (Brähler/Decker 2018, S. 18). Während sich im Jahr 2014 36,5 Prozent der Befragten dafür aussprachen, Musliminnen und Muslimen die Zuwanderung nach Deutschland zu untersagen, ist der Anteil 2018 auf 44,1 Prozent der Befragten gestiegen (Brähler/Decker, S. 101). Auch die aktuelle Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung belegt den Anstieg anti-muslimischer Einstellungen.

Die von einigen politischen Akteuren gezielt beförderte Angst vor einer „Überfremdung“ durch den Islam oder gar vor einer Hegemonie des Islams im öffentlichen Raum („Islamisierung“) hat zudem zu Fehlwahrnehmungen geführt. So schätzten die Deutschen in einer Befragung des Ipsos-Instituts (2019) den Anteil von Musliminnen und Muslimen in der Bevölkerung im Schnitt auf 21 Prozent, tatsächlich beträgt er etwa 6 Prozent (Pew Research Center 2016).

Die Wahrnehmung des Islams als Bedrohung für die eigene Lebensweise, eine stark von Vorurteilen beladene Sicht auf Musliminnen und Muslime sowie Einwanderinnen und Einwanderer aus muslimisch geprägten Ländern und die Zuschreibung von bestimmten negativen Eigenschaften an diese Gruppe ist in Deutschland bereits in den 1960er Jahren entstanden. Sie greift auch auf historische Diskurse gegen den Islam zurück (Kreuzzüge, Reconquista, Orientalismus etc.).

Der Begriff „antimuslimischer Rassismus“ beschreibt das vorliegende Phänomen am umfassendsten. Bei dieser Art von Rassismus wird die Religion quasi als biologisches Merkmal benutzt. Im gesellschaftlichen Diskurs werden auch die Begriffe „Islamfeindlichkeit“ und „Muslimfeindlichkeit“ benutzt. Islamfeindlichkeit beschreibt die Stigmatisierung des Islams zu einem Feindbild, Muslimfeindlichkeit richtet sich gegen Musliminnen und Muslime als Gruppe. Antimuslimischer Rassismus trifft Menschen, weil sie für Musliminnen oder Muslime gehalten werden, unabhängig davon, ob sie gläubig sind, in welcher Form sie ihren Glauben leben oder ob sie überhaupt muslimisch sind.

Die Enquetekommission des Thüringer Landtags hat Rassismus wie folgt definiert: „Rassismus konstruiert Rassen, sodass (zugeschriebene) körperliche, kulturelle oder religiöse Aspekte oder Besonderheiten (Neigungen, Charaktereigenschaften, Talente) als genuine Gruppenmerkmale erscheinen, die für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien, und einen grundsätzlichen Unterschied zur ‚eigenen Gruppe‘ markierten. Die Konstruktion von ‚Rassen‘ hat zum Ziel und/oder als Effekt, dass eine eigene Gruppenidentität durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Aggressionen, Ausschlüsse und Privilegien damit legitimiert werden.“ (Zwischenbericht der Enquetekommission ‚Rassismus‘ des Thüringer Landtags, Drucksache 6/6808, Februar 2019)

Seit 2014 erleben wir mit Pegida einen Anstieg von rassistischen, islamfeindlichen Straßenmobilisierungen. Mit der AfD ist 2017 nach Auffassung der Fragesteller eine Partei in den Bundestag eingezogen, die die Religionsfreiheit für Musliminnen und Muslime einschränken möchte, gegen den Islam hetzt und Rassismus verbreitet. Fast 2 000 Straftaten gegen Geflüchtete und mehr als 300 verletzte Personen allein in Deutschland – das ist ein Teil der erschreckenden Bilanz rassistischer Gewalt im Jahr 2018. Gewalttaten und Bedrohungen mit Waffen oder Sprengstoff kommen statistisch gesehen jeden Tag vor (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/8344).

Der Anschlag auf zwei Moscheen im Jahr 2019 in Christchurch, bei dem der extrem rechte Attentäter über 50 Menschen tötete, hat ein grausames Schlaglicht auf die Dimension von antimuslimischem Rassismus als Teil globaler, extrem rechter Ideologie und extrem rechter Netzwerke geworfen. Auch in Deutschland ermordeten Neonazis gezielt Muslime und Migranten: Über Jahre hinweg konnte der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) seine rassistischen Mordtaten ausführen, Opfer wurden zu Tätern gemacht, indem nicht ernsthaft gegen Neonazi-Netzwerke, sondern gegen die Familien der Ermordeten ermittelt wurde. Im Jahr 2009 ermordete ein NPD-Anhänger die kopftuchtragende muslimische Apothekerin Marwa El-Sherbini im Landgericht Dresden; der anwesende Polizist schoss zudem auf ihren verzweifelt eingreifenden Ehemann. Im Jahr 2016 ermordete ein AfD-Sympathisant und Anhänger des islamfeindlichen norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik neun Jugendliche in München und verletzte fünf weitere; alle Opfer hatten eine familiäre Migrationsgeschichte oder waren Sinti. Rechte Terrorzellen wie die Revolution Chemnitz, die Gruppe Freital oder extrem rechte Vereinigungen in Bundeswehr und Polizei sind eine ernsthafte Bedrohung.

Für die extreme Rechte und die AfD sind Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus ein wichtiger Türöffner in die bürgerliche Mitte, weil sie aufgrund der weitverbreiteten Abwertung des Islams in diese Teile der Bevölkerung hineingreifen können.

Nach dem Ende der militärischen Ost-West-Konfrontation wurde das Feindbild Islam als Bedrohung des „Westens“ aufgebaut. Nach dem Anschlag am 11. September 2001 und im Zuge der geopolitischen Neuordnung und des „Kriegs gegen den Terror“, der von dem US-amerikanischen Präsidenten als „Kreuzzug“ bezeichnet wurde, hat das Feindbild Islam eine größere Bedeutung bekommen. Der „Islam“ und der „Westen“ werden als in sich geschlossene Kulturen präsentiert, die weniger bzw. mehr entwickelt und überlegen bzw. unterlegen seien. Jede Kultur wird mit Rückgriff auf ihre vermeintliche Religion als ein Werte- und Normensystem begründet, das mit politischen und gesellschaftlichen Prozessen wenig zu tun habe (Attia 2009). Islamfeindlichkeit hat in Deutschland und international in den 2000er Jahren eine neue Dimension erlangt.

Von Betroffenen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird die Veröffentlichung der Theorien des ehemaligen Finanzsenators Thilo Sarrazin und die öffentliche Debatte darum, mit Vorabveröffentlichungen u. a. in „DER SPIEGEL“ und „Bild“, während der Finanzkrise 2010 als Wendepunkt beschrieben, weil Thilo Sarrazins Thesen, in denen er Musliminnen und Muslime, Arme, Erwerbslose und andere abwertet, weite Verbreitung gefunden haben. Gesellschaftliche Probleme wie Sexismus, Terrorismus, die Bekämpfung einer offenen Gesellschaft mit Gewalt oder Homophobie werden dem Islam oder den Musliminnen und Muslimen zugeschrieben, andere Themen, wie prekäre Arbeits- und Lebensbedingungen, Ausbeutung, Kriege und ökonomische Ungleichheit werden überdeckt. Das Thema „Frauenrechte“ wird von rechten Kräften instrumentalisiert, um mit ihrer Islamfeindlichkeit anschlussfähig an die bürgerliche Mitte sein zu können.

Während des zweiten Kabinetts der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel widersprach der damalige Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich im Oktober 2010 der Auffassung des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff, der Islam gehöre inzwischen auch zu Deutschland. Aus dem dritten Kabinett der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel heraus legte der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière unter der Überschrift „Wir sind nicht Burka“ in der „Bild am Sonntag“ im April 2017 Thesen für eine deutsche Leitkultur vor. Der aktuelle Bundesinnenminister Horst Seehofer äußerte nach seinem Amtsantritt im März 2018 ebenfalls, der Islam gehöre nicht zu Deutschland. Mit diesen Äußerungen wird der Islam negativ konnotiert und aus einer angeblich homogenen deutschen Kultur ausgegrenzt.

Im Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) im UN-Menschenrechtsrat standen die Themen „Rassismus“ und „Frauenrechte“ im Zentrum der Kritik und der Empfehlungen. Deutschland solle den Schutz gegen rassistische Diskriminierung und Gewalt sowie gegen rassistische Hassrede weiter prioritär verfolgen und insbesondere auch Maßnahmen gegen „racial profiling“ durch die Polizei ergreifen (Deutsches Institut für Menschenrechte, Bericht an den Deutschen Bundestag, 2018, Bundestagsdrucksache 19/6493, S. 30).

Erst im Jahr 2016 hat die Innenministerkonferenz beschlossen, in der Kategorie „Hasskriminalität“ der politisch motivierten Straftaten zum 1. Januar 2017 die Unterkategorie „islamfeindlich“ einzuführen.

Die Fraktion DIE LINKE. erstrebt mit dieser Großen Anfrage eine Bestandsaufnahme der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen, der Islamfeindlichkeit und des antimuslimischen Rassismus in Deutschland. Denn Diskriminierung und antimuslimischer Rassismus müssen entschlossen bekämpft werden. Dazu ist es notwendig, die bisherige Leerstelle zu schließen. Die fragestellende Fraktion geht davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen Informationen zur Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen und zur Islamfeindlichkeit haben muss und sich diese durch eine entsprechende Abfrage bei den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Wir fragen die Bundesregierung:

Rassismusdefinition

1. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den in den Autoritarismus-Studien und der aktuellen Mitte-Studie aufgezeigten Entwicklungen islam- und muslimfeindlicher Einstellungen?
2. Inwiefern hat die Bundesregierung welchen UN-Empfehlungen nach der Einführung einer Arbeitsdefinition von Rassismus entsprochen, und macht sich die Bundesregierung die Definition der Rassendiskriminierung gemäß Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD) zu eigen?
3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, ebenfalls eine Arbeitsdefinition von „Islamophobia and anti-Muslim hatred“ zu erarbeiten, wie sie von der All-Party Parliamentary Group (APPG) des britischen Parlaments 2018 begründet und umgesetzt wurde?
4. Welche Rassismus-Definition verwendet die Bundesregierung als Grundlage in den Bereichen der Justiz, z. B. beim Generalbundesanwalt und bei der Bundespolizei?
5. Welche Einstellungen, Handlungen, Verhaltensweisen usw. definiert die Bundesregierung als antimuslimischen Rassismus?
6. Wie bewertet die Bundesregierung die Rassismus-Definition der Enquete-kommission im Thüringer Landtag und macht sie sich diese zu eigen?

Antimuslimischer Rassismus

7. Gibt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung antimuslimischen Rassismus in der deutschen Gesellschaft?
8. Wie viele Menschen und welche Personengruppen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter) waren jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung in welchem Ausmaß von antimuslimischem Rassismus betroffen?

9. Welche in Deutschland vorhandenen muslimischen Glaubensrichtungen unterscheidet die Bundesregierung, wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung auf welcher Datengrundlage der Anteil muslimischer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, und fallen darunter auch nicht-religiöse Personen?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung von antimuslimischem Rassismus auf andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit?
11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Berichtes des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, dass Antisemitismus „durch die seit Jahren aufgeheizte Debatte über Islam, Terrorismus und Zuwanderung/Flucht begünstigt“ wird, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus?

Entwicklung und Erfassung islamfeindlicher Gewalt

12. Wie hat sich seit 2009 die Gewalt gegen Menschen, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen werden, die Anzahl der Übergriffe und die Art der Taten nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht der Betroffenen und Art des Angriffs aufschlüsseln)?
13. Von welcher Dunkelziffer geht die Bundesregierung dabei auf welcher Grundlage aus?
Welche Anstrengungen bzw. Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Aufklärung dieses Dunkelfeldes?
14. Welche Übergriffe auf Menschen, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen werden, werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch welche Stellen nach welchen Kriterien als „islamfeindlich“ für die statistische Einordnung und das Monitoring erfasst, und auf welchen polizeilichen Ebenen werden entsprechende Übergriffe erfasst?
 - a) Wird die Person, die zum Opfer des Übergriffs oder der Gewalt wurde, nach ihrer Einschätzung zu Motiven der Täterinnen und Täter gefragt, und wie wird die Opferperspektive in die Statistik eingearbeitet?
 - b) Welche Details der Übergriffe werden erfasst, nach welchen Kriterien oder Richtlinien werden Übergriffe erfasst, und ist dies deutschlandweit einheitlich oder gibt es föderale Unterschiede?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Praxis der übrigen EU-Staaten im Hinblick auf die Erfassung von Straftaten als islamfeindlich, und wenn ja, welche?
15. Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage und mit welcher fachlichen Unterstützung werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt oder dem Zollkriminalamt – nach Informationen der Bundesländer an die Bundesregierung – Beamtinnen und Beamte der Landespolizeien sensibilisiert für die Einordnung und das Erkennen rassistischer und vermeintlich islamfeindlicher Angriffe auf Menschen, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen werden, welche unabhängigen oder institutionellen Evaluationsmethoden gibt es für die Qualität der jeweiligen Maßnahmen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) ?

16. Hält die Bundesregierung Qualifizierungsmaßnahmen in der Ausbildung für Polizei- und Justizbeamtinnen und -beamte für notwendig, um Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und andere Formen des Rassismus zu erkennen?
- Falls nein, warum nicht?
 - Welcher Handlungsbedarf erwächst hieraus nach Ansicht der Bundesregierung für die Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz?
17. Welche Meldestellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Bundesländern zur Erfassung von Gewalt gegen Minderheiten, die explizit auch antimuslimischen Rassismus bzw. Islamfeindlichkeit erfassen, und welche Hilfsangebote werden zusätzlich angeboten?
- Hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass muslimische Antidiskriminierungsstellen und Organisationen wie die Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit CLAIM eine Häufung von rassistischer Gewalt gegen Kinder beklagen – Kenntnis über eine Zunahme von Übergriffen im öffentlichen Raum auf Kinder und insbesondere Mädchen, die als muslimisch wahrgenommen werden, wie z. B. auf muslimische Mädchen in Berlin-Marzahn und -Neukölln am 8. Februar 2019?
 - Wie viele Fälle gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die nachträglich in der Unterkategorie „islamfeindlich“ erfasst wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
18. Wie hat sich die Zahl der Straftaten, bei denen das Kopftuch konkret Gegenstand oder Anlass der Straftat war, seit 2009 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Jahren, Schwere der Tat und Bundesländern aufschlüsseln)?
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Fälle, die sowohl islamfeindlich als auch frauenfeindlich sein können oder könnten oder die es nach Einschätzung der Bearbeitenden jeweils sind, gesondert zu erfassen?
 - Wenn nein, warum nicht?
19. Wie hat sich die Zahl der Angriffe auf muslimische Orte, Vereine, Gebetsstätten, Moscheen, Friedhöfe, Versammlungsstätten in Deutschland seit 2009 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt?
- Welche Orte wurden nach Angaben der Bundesländer an die Bundesregierung in welcher Form wann angegriffen?
20. Von welchen Initiativen gegen Moscheebauten in Deutschland hat die Bundesregierung nach Angaben der Bundesländer seit 2010 Kenntnis?
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die politische Zusammensetzung der Initiativen gegen Moscheebauten (einschließlich Gebäudeerwerbungen), und in welchen Fällen waren organisierte extreme Rechte beteiligt?
 - In welchen Fällen wurde die Moschee nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gebaut, weil gegen das Vorhaben mobilisiert wurde?

21. Wie viele Verfahren gab es nach Angaben der Bundesländer an die Bundesregierung seit 2010 wegen Volksverhetzung durch Aussagen oder Handlungen, die gegen Menschen gerichtet waren, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen wurden?
 - a) Um welche Aussagen handelte es sich?
 - b) Geht die Bundesregierung von einer Intensivierung innerhalb der letzten Jahre aus (bitte ggf. darlegen)?
 - c) Wie viele Verfahrenseinstellungen und wie viele Verurteilungen gab es?
 - d) Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Strafverschärfung aufgrund rassistischer Beweggründe nach § 46 StGB bei Übergriffen gegen muslimische Menschen?
22. Mit welchen migrantischen, muslimischen oder antirassistischen Verbänden oder Einzelpersonen steht die Bundesregierung in welchem Rahmen zu den Themen Rassismusprävention, Diskriminierung, Bildungsgerechtigkeit, Arbeitsbedingungen, Daseinsvorsorge und Migration in Kontakt?

Rechter Terror

23. Geht die Bundesregierung nach dem Massaker in Christchurch von einer erhöhten Gefahrenlage in Deutschland durch Nachahmer aus?
 - a) Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheitslage von Musliminnen und Muslimen und islamischen religiösen Einrichtungen in Deutschland und – nach Angaben der Bundesländer – in den einzelnen Bundesländern ein?
 - b) Auf welcher Grundlage und auf der Grundlage welcher Abfragen findet die Einschätzung der Bundesregierung statt, und welche Maßnahmen, Schutzmöglichkeiten oder Angebote folgen daraus?
 - c) Welche deutschen Behörden beteiligen sich inwiefern an der Untersuchung und der Rekonstruktion der rechtsterroristischen Netzwerke um den Attentäter und um mögliche ideologische Verbindungen zur extremen Rechten in Deutschland?
 - d) Wie viele der derzeit 476 mit Haftbefehl gesuchten Neonazis werden u. a. wegen islamfeindlicher Straftaten gesucht?

Diskriminierungsformen

24. Welche Definition von Diskriminierung verwendet die Bundesregierung?
25. Wie bewertet die Bundesregierung die Erkenntnis der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass Menschen nichtchristlichen Glaubens, wie z. B. Musliminnen und Muslime, ein höheres Risiko aufweisen, Diskriminierungen zu erfahren (Bundestagsdrucksache 18/13060, S. 14)?
26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Befragung der EU-MIDIS-II-Studie von 2018, bei der, gefragt nach Diskriminierung am Arbeitsplatz, beim Zugang zur Arbeit, beim Zugang zu Wohnraum und bei Kontakten mit der Schulbehörde als Erziehungsberechtigte, 17 Prozent der Musliminnen und Muslime angaben, in den letzten fünf Jahren aus Gründen der Religion diskriminiert worden zu sein?
27. In welchen Bereichen kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Diskriminierungen gegen muslimische Menschen (bitte nach Bereichen und Geschlecht aufschlüsseln), und welche Schritte unternehmen Bund und Länder nach Angaben an die Bundesregierung jeweils zur Prävention und Reaktion darauf?

28. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass laut der EU-MIDIS-II-Studie im Durchschnitt nur 12 Prozent der Betroffenen eine Diskriminierungsvorfall melden, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Melderaten von Diskriminierungsfällen zu erhöhen?
29. Welche strafrechtlichen Sanktionsmechanismen oder gesetzlichen und administrativen Schutzvorschriften existieren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in allen Rechtsgebieten (öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Antidiskriminierungsrecht, Arbeitsrecht etc.) für Personen, die von antimuslimisch-rassistischer Diskriminierung betroffen sind (bitte darstellen)?
30. Lässt sich aus Sicht der Bundesregierung der steigende Anteil eines antimuslimischen Rassismus mit dem Instrument „Hasskriminalität“ des Kriterienkatalogs „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ trennscharf abbilden, oder plant die Bundesregierung hier eine Spezifizierung, und wie begründet sie ihre Position?
31. Welche Mehrfachdiskriminierungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber muslimischen Menschen, beispielsweise Frauen oder Menschen mit Behinderung, und welche speziellen Gegenmaßnahmen unternimmt die Bundesregierung?

Antidiskriminierungsgesetze

32. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Entscheidungen auf Rechtsgrundlage des § 8 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartInG BW) (Freistellung bei religiösen Feiertagen) geklagt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
33. Aus welchen Gründen wird nach Angaben der Länder an die Bundesregierung auf entsprechende Integrations-, Partizipations- und Landesantidiskriminierungsgesetze verzichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
34. Welche Evaluationen der Gesetze gibt es, und zu welchen Schlüssen kommen sie (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
35. Welche nationalstaatlichen Antidiskriminierungsgesetze existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in den EU-Mitgliedstaaten seit wann (bitte nach Staaten aufschlüsseln)?
36. Welche öffentliche finanzielle Förderung erhalten die behördlichen und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Fachstellen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?
37. Welche unabhängigen Stellen (Beratungsstellen, Fachstellen, Netzwerke u. Ä.) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen Bundesländern (bitte nach Spezialisierung und Angeboten für Betroffene und nach Möglichkeit kategorisierten Fallzahlen aufschlüsseln)?
38. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein Monitoring, eine Dokumentation und eine Auswertung der bearbeiteten Fälle (bitte beschreiben)?
39. Welche Forderungen der Antidiskriminierungsstellen und Beiräte, wie beispielsweise die richtlinienkonforme Anpassung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an den verkündungsnahen Bereich, wurden seit 2006 wie durch Gesetzentwürfe erfolgreich aufgegriffen?
40. Beabsichtigt die Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des AGG, bei der z. B. weitere geschützte Merkmale aufgenommen, gesetzliche Fristen geändert, ein Verbandsklagerecht geschaffen und ein Beratungsangebot verankert werden sollen, ggf. bis wann, und wenn nicht, warum nicht?

41. Welche Aufklärungskampagnen gegen die rassistische Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen hat die Bundesregierung wo und wie umgesetzt?
42. Wird im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAR) die Überschneidung von Diskriminierungen von Musliminnen und Muslimen beispielsweise mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts berücksichtigt, und wenn ja, wie?
43. Welche Modellprojekte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen Kommunen – wie im NAR erwähnt – konkret zum Thema Islam und Muslimfeindlichkeit mit welchen Ergebnissen wie umgesetzt?
44. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UN-Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD) zur Beschwerdeführung des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg gegen Thilo Sarrazin, dass die Meinungsfreiheit eine religiös konnotierte, rassistische Hassrede nicht nach Artikel 4 ICERD rechtfertigen kann, und was hat der Bund und was haben nach eigenen Angaben gegenüber der Bundesregierung die Länder getan, um die Urteilsbegründung wie gefordert zu verbreiten und die daraus abgeleiteten Bildungsmaßnahmen in Schule und Hochschule umzusetzen?

Islam- und Muslimfeindlichkeit im Internet

45. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß von Hassreden im Internet gegen Menschen, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen werden?
46. Von welchen deutschsprachigen Websites, Imageboards, Plattformen, Kanälen, Blogs, Foren und Social-Media-Accounts, die Hassreden über muslimische Menschen und antimuslimischen Rassismus im Internet verbreiten, hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte die jeweiligen Websites, Kanäle und Domains mit Sitz und Reichweite aufschlüsseln)?
 - a) Welche dieser Websites und Blogs werden von Organisationen betrieben, die als gemeinnützig anerkannt sind?
 - b) Welchen dieser Organisationen wurde die Gemeinnützigkeit seit 2010 aberkannt?
 - c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierung dieser Websites, Plattformen, Kanäle, Foren und Blogs und die Transparenz der Finanzierungsquellen?
47. Wie viele Fälle von islam- und muslimfeindlichen Hassreden im Internet und in den sozialen Medien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Landesmedienanstalten gemeldet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
48. Was haben Bund, Länder und Landesmedienanstalten nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf islamfeindliche, rassistische Websites unternommen, und wie wird der Erfolg eventuell getroffener Maßnahmen bewertet?

Antimuslimischer Rassismus in Schulen, Hochschulen und Ausbildung

49. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Diskriminierung muslimischer Jugendlicher und junger Erwachsener in der Schule, Ausbildung oder während des Studiums vor?
 - a) Decken sich die Erkenntnisse mit der Studie zu ungleichen Bildungschancen des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2019) oder widersprechen sie ihr?
 - b) Kommt es zu vergleichbaren antimuslimischen Diskriminierungen, wie sie in Großbritannien beispielsweise im Runnymede School Report (Alexander, Weekes-Bernard, Arday 2015) dargelegt werden, durch Lehrkräfte oder unter Schülerinnen und Schülern?
50. Wie will die Bundesregierung der systematischen Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entgegenwirken, die die Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2013 aufzeigt?
51. Wie bewertet die Bundesregierung die nichtrepräsentative Erfahrung der Berliner Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS), dass rassistische Diskriminierung, anknüpfend an Herkunft und oder Religion, 83 Prozent der Fälle darstellt, dass die Mehrheit der gemeldeten Fälle eine Diskriminierung durch das Schulpersonal darstellt und dass muslimische sowie als muslimisch wahrgenommene Schülerinnen und Schüler und Eltern ein besonders hohes Risiko haben, an Schulen Diskriminierungserfahrungen zu machen (ADAS, Policy Brief, Juni 2018)?
52. Wie bewertet die Bundesregierung und wie bewerten nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer das Ergebnis der Studie EU-MIDIS II (S. 40), dass 15 Prozent der von Musliminnen und Muslimen gemeldeten Diskriminierungsvorfälle gegenüber muslimischen Erziehungsberechtigten von den Schulbehörden ausgingen?
53. Wie Schlussfolgerungen und Konsequenzen ziehen Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer aus dem von den Betroffenen in der Studie geäußerten Problem, dass die Meldung einer Diskriminierung wirkungslos sei oder möglicherweise negative Folgen hätte, was 42 Prozent der Befragten, die als Erziehungsberechtigte eine Diskriminierung durch die Schulbehörden erlebten, für ihre Kinder befürchten?
54. Welche europarechtlichen Vorgaben gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, und in welchen Bundesländern wurden diese inwiefern in die Schul- und Hochschulgesetze eingearbeitet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
55. Was unternimmt die Bundesregierung gegen die Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aufgrund ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit, wie schätzt sie die Wirkung dieser Gegenmaßnahmen ein, und welche weiteren Initiativen plant sie?
56. Auf welchen Ebenen stimmt sich die Bundesregierung mit welchen Ministerien der Bundesländer hierzu wie oft und mit welchen Ergebnissen ab?
57. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Antidiskriminierungsbeauftragte für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Hochschulen?
58. Welche Länderregelungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf die Berücksichtigung religiöser und weltanschaulicher Feiertage und Praktiken bei Leistungsabnahmen wie Prüfungen oder Sportfesten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

59. Welche unabhängigen Beschwerdestellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit (bitte nach Bundesländern, Spezialisierungen, Angeboten und – wenn möglich – Fallzahlen aufschlüsseln)?
60. Plant die Bundesregierung eine Studie zur Verbreitung von antimuslimischem Rassismus, Islam- und Muslimfeindschaft an Schulen bzw. zum Vorhandensein und zu den Auswirkungen von Diskriminierungsformen von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte aufgrund von antimuslimischem Rassismus (bitte begründen)?

Bundeswehr

61. An welche Stellen können sich Muslime und Musliminnen in der Bundeswehr in Bezug auf Fragen ihrer Religionsausübung wenden (bitte nach Geschlecht aufgeschlüsselt darstellen)?
62. Von wie vielen Personen, die seit 2016 in rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr involviert waren, hat die Bundesregierung Kenntnis, und welche Rolle spielte nach Einschätzung der Bundesregierung antimuslimischer Rassismus in der Ideologie dieser Personen oder im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorfällen, in welche die Personen verwickelt waren?
63. Wie viele Fälle der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen im Alltag bei der Bundeswehr gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017, vgl. den Jahresbericht 2018 des Wehrbeauftragten auf Bundestagsdrucksache 19/7200 (bitte nach Einheit, Art der Diskriminierung und Geschlecht der betroffenen Person aufschlüsseln), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dagegen?
64. Plant die Bundesregierung die Einrichtung einer muslimischen Militärseelsorge, und wann soll dies ggf. umgesetzt werden?
 - a) Welches Konzept liegt der entsprechenden Ankündigung der Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen zugrunde?
 - b) Ist insbesondere eine Gleichstellung der geplanten Seelsorge für Bundeswehrangehörige muslimischen und jüdischen Glaubens mit denen christlichen Glaubens vorgesehen, und wo sind ggf. Abweichungen vorgesehen?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung den gemeinsamen Vorschlag muslimischer Verbände für einen Ansprechpartner im Beirat Innere Führung?
 - d) Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung der Fragesteller nach der Ersetzung der Militärseelsorge in der jetzigen Form durch einen Vertrag, der die unabhängige religiöse und weltanschauliche Betreuung von Soldatinnen und Soldaten durch alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht?

Polizei

65. Wie viele Polizeieinsätze gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2014 in Moscheen, Moscheevereinen und islamischen Gemeinden (bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum)?
- Wie viele und welche dieser Einsätze wurden durch welche Kräfte von Bundesbehörden in welchem Umfang unterstützt?
 - Wie viele dieser Polizeieinsätze dienten nach Kenntnis der Bundesregierung der polizeilichen Gefahrenabwehr (bitte nach Ort, Datum, ggf. Art und Umfang ergriffener Maßnahmen wie Personalienfeststellungen, Beschlagnahmen, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen, Vollstreckungen von Haftbefehlen etc. aufschlüsseln)?
 - Wie viele der Einsätze standen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen (bitte wie unter Buchstabe a aufschlüsseln)?
 - Wie viele der Einsätze dienten der Durchsetzung von Vereins- und Betätigungsverböten?
 - Auf welcher Grundlagen von welchen konkreten Verdachtsmomenten kam es jeweils zu Einsätzen in muslimischen Gemeinden?
 - Wie wurden diese abgeschlossen (Einstellungen u. Ä.)?
66. Wie viele Vereinsverböte wurden von Bund und Ländern gegenüber welchen muslimischen Vereinen seit dem Jahr 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Begründungen ausgesprochen, wurden diese gerichtlich bestätigt oder aufgehoben, und in welchen Fällen wurden die Vereinsverböte vom Bundesverwaltungs- oder vom Bundesverfassungsgericht u. a. auf eine eventuelle Verletzung der Religionsfreiheit überprüft?
67. Gibt es nach Angaben der Bundesländer an die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass die Polizei Menschen, die sie für Musliminnen und Muslime hält, verdachtsunabhängig häufiger kontrolliert, und wenn es entsprechende Erkenntnisse nicht gibt, weshalb nicht?
68. Werden nach Angaben der Bundesländer an die Bundesregierung gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse genutzt, um das lokale Umfeld von Moscheen, Moscheevereinen etc. als „gefährlichen Ort“, „kriminalitätsbelasteten Ort“ u. Ä. einzustufen und dort verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchführen zu können, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im lokalen Umfeld von Moscheen etc. oder an anderen Orten mit verdachtsunabhängigen Kontrollen eine Praxis, Personen, die die Polizei für Musliminnen und Muslime hält, Personenkontrollen zu unterziehen?
69. Welche Programme zu Gewaltprävention, Deeskalation sowie transkultureller und religiöser Sensibilität haben welche Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung in Landespolizeibehörden durchgeführt (bitte nach Ort, Datum, fachlicher Beratung und wenn möglich dem verwendeten Material aufschlüsseln)?
70. Wie viele und welche unparteiischen Ermittlungen nach der Forderung der UN-Kommission CERD wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verhinderung und Ahndung von „racial profiling“ unternommen?
71. Plant die Bundesregierung, der UN-Empfehlung nachzukommen, § 22 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes aufzuheben?

Wenn nein, warum nicht?

72. Welche Erkenntnisse haben die Bundesländer nach ihren Angaben an die Bundesregierung über islamfeindliche Vorfälle und Äußerungen in der Polizei und in den Sicherheitsbehörden?
- Welche Erkenntnisse gab es dazu bei den föderalen, teils unabhängigen Meldestellen?
 - Welche strukturellen Vorkehrungen gibt es für die Bundespolizei, um rassistische Vorfälle oder Netzwerke zu erkennen und zu verhindern, und welche Maßnahmen sind geplant?
 - Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechte Netzwerkstrukturen und rechte Tendenzen innerhalb der Bundespolizei, wie sie innerhalb der hessischen Polizei und der Bundeswehr aufgedeckt wurden, und welche Strategie wird hiergegen von der Bundesregierung festgelegt?

Verfassungsschutz

73. Nach welchen Kriterien werden Moscheen, muslimische Gemeinden, Moscheevereine und Versammlungsstätten im Verfassungsschutzbericht des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung in den Landesverfassungsschutzberichten aufgeführt?
74. Sind diese Kriterien nach Einschätzung der Bundesregierung einheitlich, und halten sie einer wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Überprüfung stand?
75. Welche Schlussfolgerungen ziehen die Bundesregierung und die im Verfassungsschutzverbund zusammenwirkenden Bundes- und Landesbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom Juli 2018 (OVG 1 S 39.18), das der Klage der Moschee „Neuköllner Begegnungsstätte“ gegen ihre Nennung im Verfassungsschutzbericht Recht gegeben und das Vorgehen des Verfassungsschutzes, aufgrund von einzelnen Kontakten zu Personen oder Organisationen und nicht aufgrund von eigenen Äußerungen und Handlungen muslimische Einrichtungen zu beobachten, als unzulässige Verdachtsberichterstattung angesehen hat?
76. Wie bewertet die Bundesregierung die zuvor beschriebene Verdachtsberichterstattung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten?
- Genügen die Verdachtsberichte den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Aufnahme in die Verfassungsschutzberichte?
77. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung oder nach Angaben der Länder an die Bundesregierung ähnliche Klagen gegen die Nennung im Verfassungsschutzbericht gegeben, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
78. Setzen die Bundes- und Landesämter die oben beschriebene Praxis fort, aufgrund von einzelnen Kontakten zu Personen oder Organisationen und nicht aufgrund von eigenen Äußerungen und Handlungen muslimische Einrichtungen zu beobachten?
79. Welche Kenntnisse haben Bund und Länder über die negative Wirkung der Nennung im Verfassungsschutzbericht für das Gemeindeleben und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Behörden, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Prof. Dr. Werner Schiffauer, dass damit eine erhebliche Stigmatisierung der jeweiligen Gemeinde oder Moschee verbunden ist (Schiffauer, Die Logik des Verdachts, 2019)?

Religionsfreiheit

80. Gehört der Islam nach Ansicht der Bundesregierung zu Deutschland?
81. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, der „Religionsfreiheit“ in Deutschland?
82. Plant die Bundesregierung in zukünftigen Berichten zur weltweiten Lage der Religions- und Glaubensfreiheit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5041) einen Teil zum Stand der Religionsfreiheit in Deutschland, und wenn nein, weshalb nicht?
83. Welche Einschränkungen von Religionsfreiheit bzw. -ausübung sind der Bundesregierung bekannt, und welche regionalen Unterschiede bestehen insoweit innerhalb der Bundesländer oder zwischen den Bundesländern?
84. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass generelle Verbote von religiösen Kleidungsstücken und Symbolen, z. B. Kopftuch, Nikab, Kippa, Turban, als Einschränkungen der Religionsfreiheit bzw. der Religionsausübung wirken?
85. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen einiger zivilgesellschaftlicher und politischer Akteure nach einem Kopftuchverbot für minderjährige Musliminnen?
- a) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Netzwerks Rassismuskritische Migrationspädagogik, das vor negativen gesellschafts- und migrationspolitischen Auswirkungen eines Kopftuchverbots für minderjährige Musliminnen warnt, und wenn nein, warum nicht?
- b) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, öffentlich Forderungen nach einem generellen Kopftuchverbot für minderjährige Musliminnen entgegenzutreten?
- Wenn nein, wieso nicht, und wenn ja, in welcher Form soll dies geschehen?
86. Welche Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung jene Bundesländer, die in den 2000er Jahren sogenannte Kopftuchverbote eingeführt haben, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015 unternommen, um dem Urteil gerecht zu werden?
- a) Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Kopftuchverbote aufgehoben oder wenden sie per Verordnung oder Dienstanweisung nicht mehr an?
- b) Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine obligatorische Einzelfallprüfung jeder kopftuchtragenden Bewerberin für den Schul- bzw. öffentlichen Dienst eingeführt?
- Sind dies nach Kenntnis der Bundesregierung einmalige Prüfungen, oder werden sie bei einem Schul- oder Arbeitsplatzwechsel oder in einem regelmäßigen Turnus wiederholt?
- c) Wo, wie und wie lange werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Daten aus der zuvor beschriebenen Prüfung gespeichert, und haben die so Geprüften Zugang zu diesen Daten?
- d) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass kopftuchtragende Lehramtsstudentinnen nach Informationen von muslimischen Antidiskriminierungsstellen und Organisationen, z. B. Aktionsbündnis muslimische Frauen (AmF) und Inssan e. V., über Diskriminierungen u. a. innerhalb der Universitätsausbildung durch Lehrende, während ihrer Praktika und als Referendarinnen im Vorbereitungsdienst sowie auch an Ausbildungsschulen berichten?

87. Wo ist nach Angaben der Bundesländer an die Bundesregierung Beschäftigten das Tragen von religiösen Kleidungsstücken oder religiösen Symbolen (beispielsweise des Kopftuchs oder der Kippa) in welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes untersagt?
88. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl von Frauen, die das muslimische Kopftuch während ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (Bund und Länder) tragen?
- Welche Arbeitgeber (Bund und Länder) erfassen dies auf welcher Grundlage?
- a) Sind auch Arbeitsplätze innerhalb niedrigerer Gehaltsgruppen von Gesetzen gegen z. B. das Kopftuch als religiöses Bekleidungsstück betroffen?
- b) Sind Referendarinnen von Kopftuchverböten betroffen (bitte nach Bildung, Justiz und ggf. anderen Bereichen aufschlüsseln)?
89. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des Fachgesprächs „Diskriminierungsrisiken von muslimischen Frauen mit Kopftuch auf dem deutschen Arbeitsmarkt“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (wie der Aufforderung zur Beschränkung der Ausnahmen in § 9 AGG auf den verkündungsnahen Bereich, zu mehr Berücksichtigung der Diskriminierungsdimension Religion u. a. in Publikationen, Wissensmanagement zu Grundrechten und Religionsfreiheit, zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden der Arbeitsvermittlungen etc., zur Anerkennung der Diskriminierung wegen des Kopftuchs als Geschlechterdiskriminierung und zum Ausbau von Beratungs- und Hilfsangeboten) und der Studie von Doris Weichselbaumer (2016) „Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves“ (IZA DP No. 10217), dass Bewerberinnen mit türkischem Namen bereits eine wesentlich niedrigere Chance auf eine Antwort auf eine Stellenbewerbung haben als Frauen mit gleichen Qualifikationen, die einen deutschen Namen haben, und dass Bewerberinnen mit Kopftuch auf dem privaten Arbeitsmarkt wiederum signifikant schlechtere Chancen haben, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden?
90. Sieht die Bundesregierung eine Rückwirkung der Kopftuchverbote der Länder auf den privaten Arbeitsmarkt und auf den Ausbildungsmarkt?
91. Inwiefern sind staatliche Stellen nach Auffassung der Bundesregierung verpflichtet, eine offene, allen Religionen und Weltanschauungen gegenüber gleichermaßen fördernde Haltung einzunehmen, bei der sich der Staat bzw. die ihn repräsentierenden bzw. für ihn handelnden Stellen mit keiner Religion oder Weltanschauung identifizieren oder sie privilegieren?
92. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der „Religionsfreiheit“ in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche Einschränkungen sind der Bundesregierung bekannt, und wie werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung begründet?

Lehren aus Antisemitismusbericht zu antimuslimischem Rassismus

93. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (Bundestagsdrucksache 18/11970) für die Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus?
94. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um antisemitischen und antimuslimischen Kampagnen gegen religiös begründete Ausnahmen bestimmter Handlungsgebote (Schächten, Beschneidung, Fasten etc.) entgegenzutreten?

95. Plant die Bundesregierung eine unabhängige Expertenkommission zu Islamfeindlichkeit, und wenn nein, warum nicht?
96. Plant die Bundesregierung die Schaffung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Rassismus in all seinen Erscheinungsformen oder eine vergleichbare Stelle wie die des Antisemitismusbeauftragten auch für antimuslimischen Rassismus, und wenn nein, warum nicht?

Medien

97. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus wissenschaftlichen Studien und Befragungen, wonach der Islam und muslimische Menschen mehrheitlich in stigmatisierenden und negativen Kontexten in den Medien dargestellt werden, wie beispielsweise Kai Hafez/Carola Richter (2007) in „Das Islambild von ARD und ZDF“ und der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration – SVR – (Hg.) (2015) in „Muslime in der Mehrheitsgesellschaft: Medienbild und Alltagserfahrungen in Deutschland“ zeigen?
98. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass ein medial vermitteltes, überwiegend negatives Bild vom Islam und von Musliminnen und Muslimen zu deren Diskriminierung sowie zur Akzeptanz von islam- und muslimfeindlichen Straftaten beiträgt?
99. Inwiefern wird gefördert und sichergestellt, dass Musliminnen und Muslime oder Menschen mit Migrationshintergrund bei öffentlich geförderten Film- und Nachrichtenproduktionen sowie bei der Deutschen Welle an Produktion, Regie und Drehbuch beteiligt sind und redaktionellen Einfluss haben, und inwiefern steht die Bundesregierung dazu mit den Verantwortlichen in den Bundesländern sowie in den Rundfunkanstalten, bei der Deutschen Welle und in den Filmfördergremien im Austausch?
100. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Vertretung von Musliminnen und Muslimen und deren Organisationen in Rundfunkräten und Entscheidungsgremien der Filmförderung?
101. Unterstützt die Bundesregierung, dass Musliminnen und Muslime in die Rundfunkräte sowie in die Vergabegremien der Filmförderung einbezogen werden?

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Lücken, Verstöße

102. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwiefern Menschen über die Existenz des AGG informiert sind, und wenn ja, welche?
 - a) Welche Informationskampagnen haben die Organe der Bundesregierung durchgeführt?
 - b) Welche beziehen sich explizit auf die besonders betroffenen Gruppen wie Musliminnen und Muslime sowie Sinti und Roma?

103. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Klagen auf Grundlage des AGG seit Bestehen des Gesetzes stattgegeben (bitte nach Bundesländern, Anzahl der Klagen, Anzahl der stattgegebenen Klagen, Bereich der Diskriminierung, Geschlecht der Klagenden, Entschädigung und/oder Beseitigung der Diskriminierungsform und gesellschaftlichem Bereich aufschlüsseln)?
- In wie vielen und welchen Fällen wurde den Klagen aufgrund welcher gesetzlichen Regelung oder aufgrund mangelnder Beweislage nicht stattgegeben?
 - Wie viele Klagen wurden aufgrund der Klagefrist von zwei Monaten abgewiesen?
104. Wo sieht die Bundesregierung Reformbedarf beim AGG, und ist die im AGG vorgesehene Beweiserleichterung ausreichend, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, oder sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei den Regelungen zur Beweislast, und wenn nein, warum nicht?

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Dienst

105. Über welche wissenschaftlichen Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Repräsentanz von Musliminnen und Muslimen im öffentlichen Dienst (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und nach den Bereichen Schule, Justiz, Bürgerdienste etc.)?
106. Welche Maßnahmen unternehmen Bund und Länder, um die religiöse Vielfalt der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu erhöhen?
107. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über diskriminierend wirkende Zugangshindernisse bzw. Diskriminierungen von Musliminnen und Muslimen im öffentlichen Dienst?
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der EU-MIDIS-II-Studie, S. 38/39, die feststellt, dass jeder fünfte gemeldete Diskriminierungsvorfall gegenüber Musliminnen und Muslimen sich beim Kontakt mit Verwaltungsämtern oder öffentlichen Dienststellen ereignet?
 - Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis, dass muslimische Befragte nach der EU-MIDIS-II-Studie, S. 40, im Schnitt eher unzufrieden waren mit dem Umgang der Kommunen mit ihren Beschwerden wegen Diskriminierung in Verwaltungsämtern oder bei öffentlichen Stellen?
 - Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen Diskriminierungen im Bereich Ämter und Behörden, beispielsweise Ausländerbehörden, Arbeitsagenturen und Jobcentern, die mit 16 Prozent aller Beratungsanfragen an dritter Stelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) stehen und bei denen zu 52 Prozent die Diskriminierung vom Behördenpersonal ausgeht (vgl. Dritter Gemeinsamer Bericht der ADS und der Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 18/13060, S. 16) ?
 - In welchen Bereichen (Verwaltung, Justiz etc.) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Diskriminierungen beim Zugang zu einem Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst, welche Personengruppen von Musliminnen und Muslimen sind betroffen (bitte nach Bereichen und Geschlecht differenzieren), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung hiergegen zu ergreifen?

108. Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung über diskriminierende Zugangshindernisse bzw. Diskriminierungen von Musliminnen und Muslimen im Dienstleistungssektor?
- Welche Bereiche sind konkret betroffen und welche Personengruppen von Musliminnen und Muslimen (bitte nach Bereichen und Geschlecht differenzieren)?
109. Inwiefern wirkt nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass Arbeitsuchende über ihre u. a. im AGG verankerten Rechte informiert werden und Diskriminierung am Arbeitsmarkt abgebaut wird?
110. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung welche Rechtsbehelfe gegen rassistische oder religiöse Diskriminierung am Arbeitsmarkt eingelegt (bitte nach Geschlecht, Branchen und Bereich des öffentlichen Dienstes aufschlüsseln)?

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

111. Ist der Bundesregierung das Problem bekannt, dass beispielsweise Menschen muslimischen und jüdischen Glaubens nach Angaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei Wohnungsbewerbungen und -zusagen benachteiligt werden, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf. dagegen?
- a) Welche Mechanismen existieren in anderen EU-Ländern, um einer ggf. diskriminierenden Praxis auf dem Wohnungsmarkt entgegenzuwirken?
- b) Wie bewertet es die Bundesregierung, dass 41 Prozent der von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffenen Musliminnen und Muslime in der Erhebung von EU-MIDIS II als Hauptgrund, Vorfälle nicht zu melden, angeben, dass dies ohnehin nichts ändern würde?
112. Welche Hilfs- und Beratungsangebote existieren nach Kenntnis der Bundesregierung für Menschen, die von antimuslimisch-rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind?
- a) Unterscheiden sich diese Angebote von denen für Menschen, die von anderen oder sich überlagernden Diskriminierungsformen betroffen sind?
113. Ist der Bundesregierung bekannt, wie häufig Menschen, die im Sinne von § 19 AGG diskriminiert wurden und erfolgreich dagegen geklagt haben, obdachlos wurden, da sich aus einer stattgegebenen Klage auf Grundlage des AGG kein Rechtsanspruch auf Vermietung einer verweigerten Wohnung ergibt?
114. Beabsichtigt die Bundesregierung, in solchen Fällen jenem Vermieter eine Schadensersatzpflicht für die diskriminierende Nichtvermietung aufzuerlegen oder die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt mit welchen anderen Maßnahmen rechtlich wirksam zu ahnden, und wenn nein, warum nicht?

Rechtliche Stellung als Religionsgemeinschaft

115. Welche Anträge zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurden seit dem Jahr 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung von muslimischen Gemeinschaften gestellt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Jahren, Ergebnis des Antragsverfahrens, Gründen für eine Ablehnung)?
116. Welche Anträge auf Erteilung islamischen Religionsunterrichts wurden seit dem Jahr 1994 nach Kenntnis der Bundesregierung von muslimischen Religionsgemeinschaften gestellt, welche wurden genehmigt, und welche wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

117. Bewertet die Bundesregierung die in einigen Bundesländern vorhandenen oder geplanten Beiratsmodelle und die nun in Nordrhein-Westfalen geplante Kommission für den islamischen Religionsunterricht als verfassungswidrig?
118. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Staatsverträge oder vergleichbare Verträge zu religiösen Angelegenheiten muslimischer Religionsgemeinschaften mit welchem Inhalt und mit welchen muslimischen Gemeinden und Verbänden?
119. Wie viele Lehrstühle für islamische Theologie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit den Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahre 2010 zusätzlich geschaffen?
120. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit der Imam-Ausbildung nach dem Theologiestudium analog zum Priesterseminar oder zur Rabbinerausbildung, und wenn es sie nicht gibt, warum nicht?
121. Was unternimmt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern, um die Ausbildung von Imamen in Deutschland zu ermöglichen, zu gestalten und zu verbessern?
122. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die finanzielle Absicherung von Imamen in Deutschland zu ermöglichen?
123. Welche Zahlungen leisten Bund und Länder nach Kenntnis der Bundesregierung an muslimische Gemeinschaften (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Höhe und Grund der Zahlung)?
124. In welchen Bundesländern existiert nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit der muslimischen Bestattung im Leichentuch, und auf welcher Grundlage ist dies jeweils möglich?
125. In welchen Bundesländern haben nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gemeinden die Möglichkeit der Gefangenenseelsorge sowie der Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen, und wie viele muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in diesen verschiedenen Bereichen tätig?

Weitere Lebensbereiche

126. Wie bewertet die Bundesregierung verfassungsrechtlich den teilweisen Ausschluss von Musliminnen, die ein Kopftuch oder einen „Burkini“ (Ganzkörperbadeanzug für Frauen) tragen, aus Sporteinrichtungen wie Fitnessstudios und öffentlichen oder privaten Schwimmbädern (vgl. Augsburger Allgemeine vom 14. Juni 2019)?
127. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über diskriminierende Zugangshindernisse bzw. Diskriminierungen von Musliminnen und Muslimen als Beschäftigte sowie Patientinnen und Patienten im Gesundheitssektor?
128. Sieht die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung von Nichtchristinnen und Nichtchristen bei der Stellenvergabe von kirchlichen Arbeitgebern, z. B. in Krankenhäusern, und inwieweit sind Karrierechancen von z. B. Musliminnen und Muslimen in diesen Organisationen auch nach den Urteilen des EuGH (C-414/16) und des BAG (8 AZR 501/14) eingeschränkt?

Berlin, den 25. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

